



Informationen

über die Pflegesätze im Hubert-Peter-Haus, Stand*: 01.01.2025

Mit folgenden Beispielen* informieren wir Sie über die Kosten* unserer Einrichtung. Wir beraten Sie gerne zu Zuschüssen der Pflegeversicherung, zu Pflegegeld oder zur Sozialhilfe. *Abweichungen sind möglich, z.B. durch beantragte aber noch nicht beschiedenen Kostenfestsetzungsbescheide. Angaben sind ohne Gewähr und ersetzen nicht das konkrete Vertragsangebot.

Hubert-Peter-Haus	Pflegekosten im Einzelzimmer	Pflegekosten im Doppelzimmer
Pflegegrad 1	pro Tag 128,07 €	pro Tag 125,07 €
Entspricht pro Monat ca.	3.895,89 €	3.804,63 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	125,00 €	125,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.770,89 €	3.679,63 €
Pflegegrad 2	pro Tag 145,61 €	pro Tag 142,61 €
Entspricht pro Monat ca.	4.429,46 €	4.338,20 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	805,00 €	805,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.624,46 €	3.533,20 €
Pflegegrad 3	pro Tag 162,51 €	pro Tag 159,51 €
Entspricht pro Monat ca.	4.943,45 €	4.852,29 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	1.319,00 €	1.319,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.624,55 €	3.533,29 €
Pflegegrad 4	pro Tag 180,13 €	177,13 €
Entspricht pro Monat ca.	5.479,55 €	5.388,29 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	1.855,00 €	1.855,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.624,55 €	3.533,29 €
Pflegegrad 5	pro Tag 188,05 €	pro Tag 185,05 €
Entspricht pro Monat ca.	5.720,48 €	5.629,22 €
abzgl. Zuschuss der Pflegekasse	2.096,00 €	2.096,00 €
Ihr monatlicher Eigenanteil	3.624,48 €	3.533,22 €
Der Vergütungszuschlag in Höhe von derzeit € 161,77 pro Monat für zusätzliche Betreuung wird von der Pflegekasse getragen. Bei Privatversicherten kommt dieser Betrag als erstattungsfähiger Vergütungsbestandteil hinzu. Kurzzeitpflege wird von der Pflegekasse mit bis zu € 1854,- pro Kalenderjahr für bis zu 56 Tagen bezuschusst. Weitere Zuschüsse der Pflegekasse können je nach individuellen Voraussetzungen möglich sein.		
Weitere eventuelle Erstattungen auf den Eigenanteil:		
Pflegewohngeld (1)	bis zu 729,47 €	bis zu 638,21 €
Sozialhilfeanspruch (2)	nach Bedürftigkeit	nach Bedürftigkeit

Berechnungsgrundlage für die Beispiele ist der Jahresmittelwert von 30,42 Tagen pro Monat.

Erläuterung:

- (1) **Pflegewohngeld** ist ein Mietzuschuss des Sozialamts, der gezahlt wird, wenn mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt, das eigene Einkommen unter dem Eigenanteil liegt und das Vermögen unterhalb von 10.000 € liegt. Bei Kurzzeitpflege wird Pflegewohngeld hingegen auch ohne Einkommens- und Vermögensprüfung gewährt. Für Ehegatten können ggf. spezielle Regeln bestehen. Angaben ohne Gewähr, soweit bekannt.
- (2) **Sozialhilfeanspruch** besteht bei Bedürftigkeit bis zur Höhe der Gesamtkosten, falls das Vermögen die Summe von 10.000 € nicht überschreitet. Die Bedürftigkeitsprüfung ist eine Einzelfallentscheidung des Sozialamts. Für Ehegatten können ggf. spezielle Regeln bestehen. Angaben ohne Gewähr, soweit bekannt.

Wir empfehlen Ihnen sicherheitshalber einen Antrag auf Sozialhilfe zu stellen, weil das Antragsdatum für den Zahlungsbeginn maßgeblich ist. Bitte beachten Sie die Möglichkeit etwaiger Gesetzesänderungen.